

AMTLICHER TEIL

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Materialpauschale (Laborgebühr) an den staatlichen zweijährigen Fachschulen im Lande Hessen

Erlass vom 16. Februar 2016
III.B.I – 234.000.073 – 00002 -
Gült. Verz. Nr. 722

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen wird folgende Regelung getroffen:

1. An allen zweijährigen Fachschulen in Trägerschaft des Landes Hessen wird eine Materialpauschale (Laborgebühr) von den Studierenden erhoben. Durch die Zahlung der Laborgebühr bleibt die Haftung eines Studierenden bei schuldhaftem Verhalten unberührt.
2. Die Laborgebühr beträgt im Studienhalbjahr 50,00 € für jede oder jeden Studierenden und wird mit Beginn des Studienhalbjahres fällig. Sie ist im Voraus zu entrichten.
3. Diese Regelung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.